
S 2 AL 446/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Mobilitätshilfe Fahrkostenbeihilfe Förderungsfähigkeit eines von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden Verfügbarkeit Sonderfall Gesetzeslücke
Leitsätze	Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende konnten von 1998 bis 2001 nicht durch Mobilitätshilfen gefördert werden.
Normenkette	SGB III § 16 Nr 2 F: 1997-03-24 SGB III § 53 Abs 1 F: 1997-03-24 SGB III § 53 Abs 2 Nr 3 Buchst a F: 1997-03-24 SGB III § 119 Abs 1 Nr 2 F: 1997-12-16 SGB III § 119 Abs 3 Nr 1 F: 1997-12-16 SGB III § 120 Abs 1 F: 1997-12-16 AFG § 53

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 446/01
Datum	18.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 74/02
Datum	06.06.2003

3. Instanz

Datum	18.03.2004
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts f¼r das Land Brandenburg vom 6. Juni 2003 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten

sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Mobilitätshilfe (hier: Fahrkostenbeihilfe) zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Klägerin bezog bis zum 18. Juni 2000 Arbeitslosenhilfe. Sie nahm anschließend vom 19. Juni 2000 bis zum 28. Februar 2001 an einer von der Beklagten geförderten beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit 37,5 Unterrichtsstunden pro Woche teil und bezog Unterhaltsgeld (Uhg). Zu der Maßnahme gehörte außerdem ein Praktikum mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, das die Klägerin vom 13. November 2000 bis zum 8. Februar 2001 bei der P. AG in Cottbus absolvierte. Von diesem Unternehmen wurde die Klägerin im unmittelbaren Anschluss an die Weiterbildungsmaßnahme ab 1. März 2001 als Lagergehilfin eingestellt. Die Beschäftigung war zunächst bis zum 31. August 2001 befristet und wurde in der Folgezeit noch zweimal verlängert, zuletzt bis zum 31. August 2002.

Den Antrag der Klägerin, ihr für die Aufnahme der Beschäftigung bei der P. AG ab 1. März 2001 eine Fahrkostenbeihilfe für die Benutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel (Selbstfahrerin mit privatem PKW, 1.800 ccm Hubraum, 40 Fahrkilometer) zu gewähren, lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin nicht zum förderungsfähigen Personenkreis gehöre (Bescheid vom 31. Mai 2001; Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2001).

Klage und Berufung blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus (SG) vom 18. Mai 2002; Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg (LSG) vom 6. Juni 2003).

Das LSG hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Nach der in der Zeit vom 1. März bis 31. August 2001 geltenden Rechtslage könnten nur Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, durch Mobilitätshilfen gefördert werden. Die Klägerin sei jedoch vor der Aufnahme der Beschäftigung nicht arbeitslos gewesen. Während der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme habe sie den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes nicht zur Verfügung gestanden, weil sie auf Grund des zeitlichen Umfangs des Unterrichts und des Praktikums tatsächlich gehindert gewesen sei, eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. Die Verfügbarkeit der Klägerin könne nicht nach [§ 120 Abs 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) fingiert werden, weil die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von dieser Vorschrift weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Zweck erfasst werde. Eine Mobilitätshilfe könne der Klägerin auch nicht unter dem Gesichtspunkt gewährt werden, dass sie nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen sei. Denn eine solche Förderungsmöglichkeit

habe der Gesetzgeber beim Übergang vom Arbeitsförderungsrecht (AFG) zum SGB III ab 1. Januar 1998 nicht mehr vorgesehen und erst mit Wirkung ab 1. Januar 2002 wieder eingeführt. Dass von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen nach der vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Gesetzesfassung von einer Förderung ausgenommen gewesen seien, lasse sich nicht auf ein von den Gerichten korrigierbares Versehen des Gesetzgebers zurückführen. Eine Gleichbehandlung von Personen, bei denen der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit bereits eingetreten sei, und solchen Personen, bei denen der Eintritt des Versicherungsfalles erst drohe, sei auch von Verfassungs wegen nicht geboten. Schließlich könne mit einem etwaigen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch wegen einer Falschberatung nur etwas rechtlich Zulässiges begehrt werden, nicht aber die Gewährung einer Fahrkostenbeihilfe entgegen der damaligen Rechtslage.

Die Revision rügt die Verletzung von [Art. 53 SGB III](#). Die Beklagte habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt, denn der Anspruch der Klägerin ergebe sich aus einer zulässigen analogen Anwendung des vor dem 1. Januar 1998 geltenden Rechts, das auch eine Förderung von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohter Arbeitsuchender vorgesehen habe. Die Gesetzesmaterialien zum SGB III zeigten, dass insoweit keine Änderung ab 1. Januar 1998 beabsichtigt gewesen sei. Auch der Bundestag habe sich in der Annahme befunden, dass von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende weiterhin anspruchsberechtigt blieben. Dies sei durch Zeugnis von sechs namentlich benannten Bundestagsabgeordneten zu beweisen. Im Übrigen sei die Klägerin während der Zeit der Weiterbildungsmaßnahme auch als arbeitslos anzusehen. Aus der Regelung in [Art. 120 SGB III](#) werde deutlich, dass es systemwidrig wäre, die Verfügbare anders zu beurteilen als in den dort geregelten Sonderfällen.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Juli 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Fahrkostenbeihilfe für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2001 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Der Bescheid vom 31. Mai 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Juli 2001, durch den es die Beklagte abgelehnt hat, der Klägerin eine Fahrkostenbeihilfe zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung zu gewähren, verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Vorinstanzen haben

die dagegen erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zu Recht als unbegründet angesehen.

Nach [§ 53 Abs 1 SGB III](#) in der vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2001 geltenden und daher hier maßgebenden Fassung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG vom 24. März 1997, [BGBl I S 594](#) â [§ 53 SGB III](#) aF -) knnen Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschftigung aufnehmen, durch Mobilittshilfen gefrdert werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschftigung notwendig ist (Nr 1) und sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen knnen (Nr 2). Die Mobilittshilfen bei Aufnahme einer Beschftigung umfassen (ua) bei auswrtiger Arbeitsaufnahme die bernahme der Kosten fr tgliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrtkostenbeihilfe; [§ 53 Abs 2 Nr 3 Buchst a SGB III](#) aF).

Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, dass die Klgerin schon nicht zum frderungsberechtigten Personenkreis gehrt hat, denn sie war nicht arbeitslos. Arbeitslos sind nach der fr das SGB III mageblichen Begriffsbestimmung ([§ 12 SGB III](#)) des [§ 16 SGB III](#) ([§ 16 SGB III](#) aF; seit 1. Januar 2004: [§ 16 Abs 1 SGB III](#) idF des Art 1 Nr 12 Drittes Gesetz fr moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003, [BGBl I S 2848](#)) Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) vorbergehend nicht in einem Beschftigungsverhltnis stehen (Nr 1), eine versicherungspflichtige Beschftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemhungen des Arbeitsamtes zur Verfgung stehen (Nr 2) und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben (Nr 3). Durch den in der Definition enthaltenen Hinweis auf das Alg soll eine bereinstimmung der Einzelmerkmale und eine Anwendung der entsprechenden Regelungen gewhleistet werden ([BT-Drucks 13/4941 S 156](#) zu [§ 16](#)). Den Vermittlungsbemhungen des Arbeitsamtes ([§ 16 Nr 2 SGB III](#) aF) steht nach [§ 119 Abs 2 SGB III](#) (in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung des AFRG; [§ 119 SGB III](#) aF) zur Verfgung, wer arbeitsfhig und seiner Arbeitsfhigkeit entsprechend arbeitsbereit ist. Arbeitsfhig ist ein Arbeitsloser, wenn er (ua) eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wchentlich umfassende Beschftigung unter den blichen Bedingungen des fr ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausben sowie Vorschlgen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann und darf ([§ 119 Abs 3 Nr 1 und Nr 3 SGB III](#) idF des [Art 1 Nr 18](#) 1. SGB III-nderungsgesetz vom 16. Dezember 1997, [BGBl I 2970](#)). Die Klgerin war whrend der Teilnahme an der Weiterbildungsmanahme nicht verfgbar, weil der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch Unterricht und Praktikum sie daran hinderte, eine mehr als kurzzeitige (mindestens 15 Stunden wchentlich umfassende) Beschftigung unter den blichen Bedingungen des fr sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuben. Nach den gem [§ 163](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindenden Feststellungen des LSG war der whrend der Manahme werktglich abgehaltene Unterricht (ohne die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen sowie die Fahrzeiten) jedenfalls mit einem Zeitaufwand von 37,5 Stunden wchentlich verbunden und betrug die Arbeitszeit whrend des Praktikums 40 Stunden pro Woche. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits zu [§ 103 AFG](#) entschieden, dass die Teilnahme an einer ganztgigen beruflichen

Weiterbildungsmaßnahme in der Regel die gleichzeitige Verfügbbarkeit ausschließt, weil der Abbruch der Maßnahme als gestaltende Entscheidung notwendig ist, um einem Arbeitsangebot Folge zu leisten (vgl. Senatsurteil vom 24. April 1997 – [11 RAr 39/96](#) –, DBIR Nr 4386 zu [Â§ 103 AFG](#); BSG SozR 4100 Â§ 103 Nr 46). Das BSG hat allerdings zugleich jeweils für Fallgestaltungen, in denen kein Uhg bezogen wurde, entschieden, dass während der Teilnahme an einer ganztägigen Bildungsmaßnahme ausnahmsweise Verfügbbarkeit vorliegen könne, falls der Teilnehmer ungeachtet der Belastung, die mit der Maßnahme – unter Berücksichtigung von Wegezeiten und ggf. erforderlichen Zeiten zur Vor- und Nachbereitung – verbunden ist, gleichwohl noch in der Lage bleibt und auch bereit ist, daneben eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes auszuüben (vgl. Senatsurteil vom 24. April 1997 – [11 RAr 39/96](#) – aaO; BSG SozR 4100 Â§ 103 Nr 46). Feststellungen dazu, ob ausnahmsweise Verfügbbarkeit im Sinne dieser Rechtsprechung anzunehmen wäre, musste das LSG nicht treffen. Unter Geltung des SGB III ist ohne weiteres davon auszugehen, dass bei Teilnahme an einer in Vollzeit durchgeführten Weiterbildungsmaßnahme bei Bezug von Uhg die Verfügbbarkeit ausgeschlossen ist. Eine Vollzeitmaßnahme liegt jedenfalls dann vor, wenn Unterricht von im Regelfall 35 Stunden wöchentlich erteilt wird (vgl. [Â§ 92 Abs 1 Satz 2 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des AFRG). Bei der Teilnahme an einer Maßnahme mit diesem zeitlichen Umfang kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fähigkeit und Bereitschaft besteht, daneben eine mehr als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes auszuüben (vgl. zum Ausschluss der Arbeitslosigkeit bei Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung ab 1. Januar 2004 [Â§ 16 Abs 2 idF des Art 1 Nr 12 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aaO](#)).

Die Verfügbbarkeit der Klägerin war auch nicht nach [Â§ 120 Abs 1 SGB III](#) (in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des AFRG) oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift anzunehmen. Nach [Â§ 120 Abs 1 SGB III](#) schließen bestimmte, in dieser Vorschrift enumerativ aufgeführte Betätigungen die Verfügbbarkeit nicht aus. Zu diesen Betätigungen gehört die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ([Â§ 77 Abs 1 SGB III](#)) nicht, was auch die Revision nicht mehr bezweifelt. Entgegen der von der Revision vertretenen Ansicht lässt sich aus [Â§ 120 Abs 1 SGB III](#) nicht herleiten, dass es systemwidrig ist, das Vorliegen von Verfügbbarkeit während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den allgemeinen Vorschriften in [Â§ 119 SGB III](#) zu beurteilen. Der wesentliche Zweck der Sonderregelung in [Â§ 120 Abs 1 SGB III](#) besteht darin, den Verlust des Anspruchs auf Alg wegen und während der Ausübung einer der in der Vorschrift genannten Betätigungen zu vermeiden (vgl. dazu Steinmeyer in Gagel, SGB III [Â§ 120 Nr 11](#)). Einer auf den Erhalt des Anspruchs auf Alg abzielenden Fiktion der Verfügbbarkeit bedarf es indes bei der Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Vollzeitmaßnahme nicht, weil in diesem Fall das Uhg als Lohnersatzleistung gewährt werden kann ([Â§ 153 SGB III](#)). [Â§ 16 Abs 2 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zeigt im Übrigen, dass eine Systemwidrigkeit bei Annahme fehlender Verfügbbarkeit von Teilnehmern an

Weiterbildungsmaßnahmen gerade nicht gesehen werden kann.

Der Ansicht der Revision, die Gewährleistung einer Mobilitätshilfe komme in Betracht, weil die Klägerin eine von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende gewesen sei und [Â§ 53 SGB III](#) aF diese Personengruppe erfasst habe, folgt der Senat nicht. Unter Geltung des AFG konnten allerdings Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme ua an für von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitsuchende gewährt werden ([Â§ 53 Abs 1 Satz 1 AFG](#)). Zu diesen konnten auch Umschüler gehören. Bei Einführung des SGB III ist diese Personengruppe nicht in dessen [Â§ 53 Abs 1](#) übernommen worden. Die Änderung des [Â§ 53 Abs 1 SGB III](#) durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001, [BGBl I S 3443](#)), wonach mit Mobilitätshilfen auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende wieder gefördert werden können, ist erst mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in Kraft getreten, und damit nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung der Klägerin (Beginn: 1. März 2001), für die eine Fahrkostenbeihilfe längstens hätte gewährt werden dürfen ([Â§ 54 Abs 3 SGB III](#) idF des AFRG (seit 1. Januar 2002: Abs 4)).

Die in [Â§ 53 Abs 1 SGB III](#) aF liegende Abweichung von der früheren Regelung in [Â§ 53 AFG](#) ist zwar auf Kritik gestoßen (vgl. Bernard in Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, [Â§ 9 RdNr 66](#)) und war in der Begründung zum AFRG nicht deutlich herausgestellt (Petzold in Hauck/Noftz, SGB III, [Â§ 53 RdNr 3](#)). Es sind aber keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es sich um eine vom Gesetzgeber nicht gewollte, planwidrige Regelungslücke gehandelt hat, die durch die Gerichte im Wege der Gesetzesauslegung oder durch die von der Revision intendierte "analoge" Anwendung des bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Rechts geschlossen werden dürfte.

Aus der Begründung zum Entwurf des AFRG ([BT-Drucks 13/4941](#)) kann hinsichtlich der allgemeinen Zielsetzungen entnommen werden, dass bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, zu denen Mobilitätshilfen zur Aufnahme einer Beschäftigung gehören ([Â§ 3 Abs 1 Nr 3 SGB III](#)), ua auch das Prinzip der Sparsamkeit angemessene Berücksichtigung finden sollte (BT-Drucks aaO, S 142 (rechte Spalte)). Das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung sollte zwar gleichwohl beibehalten werden (aaO, S 144 (linke Spalte)), jedoch wurde keine klare Aussage dazu getroffen, ob dasselbe auch für den (bislang) förderungsfähigen Personenkreis gelten solle. Insoweit ist auch die Begründung zu [Â§ 53](#) des Entwurfs (aaO, S 163) nicht eindeutig. Zwar heißt es dort: "Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Leistung von Mobilitätshilfen entsprechen dem geltenden Recht gemäß [Â§ 53 Abs 1 Nr 2 bis 5 AFG](#) in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme (&230;)". Nicht ausreichend deutlich wird daraus aber, ob der Begriff der "Voraussetzungen für die Leistung" auch den förderungsfähigen Personenkreis mit umfassen sollte.

Das versteht sich auch nicht von selbst. Zwar wird im Schrifttum von "persönlichen

und sachlichen Voraussetzungen" f r eine Gew hrung von Mobilit tshilfen gesprochen (vgl Bernard in Kasseler Handbuch des Arbeitsf rderungsrechts,   9 RdNr 61) und die Zugeh rigkeit zum f rderungsf higen Personenkreis als eine tatbestandliche ("pers nliche") Voraussetzung der Leistungsgew hrung verstanden (vgl Winkler in Gagel, SGB III,   53 RdNr 6; Petzold in Hauck/Noftz, SGB III,   53 RdNr 5; Hennig, SGB III,   53 RdNr 4). Die Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt f r Arbeit zur F rderung der Arbeitsaufnahme (FdAAnO vom 19. Mai 1989, ANBA 1989 S 997), auf die in der Gesetzesbegr ndung zu [  53 SGB III](#) ua Bezug genommen wird, ordnete die Zugeh rigkeit zum f rderungsf higen Personenkreis jedoch terminologisch nicht den "Voraussetzungen" der Leistung zu. Sie regelte in ihrem Zweiten Abschnitt ("Allgemeine Leistungsvoraussetzungen") unter der  berschrift "Voraussetzungen der Gew hrung" (  4 FdAAnO) vielmehr nur solche Tatbestandsvoraussetzungen, die im Schrifttum zu den "sachlichen" Voraussetzungen gez hlt werden, ua die Bed rftigkeit des Antragstellers und die Notwendigkeit der Leistungen zur Erreichung ihres Zwecks (  4 Abs 4 und 5 FdAAnO), und die auch in [  53 Abs 1 Nr 1](#) und 2 SGB III in seiner urspr nglichen Fassung  bernommen wurden.

Wer gef rdert werden kann, war dagegen im Ersten Abschnitt der FdAAnO ("Allgemeine Bestimmungen") geregelt (  2 FdAAnO, "Personenkreis"), ohne dass dabei der Begriff einer "Voraussetzung" der Leistung verwendet wurde. In [  53 Abs 1 AFG](#) fand sich dieser Terminus ebenfalls nicht. Vor diesem Hintergrund kann in der Verwendung des Ausdrucks "Voraussetzungen f r die Leistung" bei gleichzeitiger Bezugnahme (ua) auf die FdAAnO in der Begr ndung des Entwurfs zu [  53 SGB III](#) kein ausreichend tragf higer Beleg daf r gefunden werden, dass der Gesetzgeber auch den f rderungsf higen Personenkreis unver ndert lassen wollte und es nur versehentlich vers umt hat, die Worte "und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitsuchende" aus [  53 Abs 1 AFG](#) in den [  53 Abs 1 SGB III](#) zu  bernehmen. Denn unter Ber cksichtigung der Terminologie der FdAAnO ist es ebenso gut m glich, dass die Gesetzesbegr ndung lediglich die   in [  53 Abs 1 Nr 1](#) und 2 SGB III  bernommenen   ("sachlichen") Voraussetzungen der Notwendigkeit von Leistungen und der Bed rftigkeit des Arbeitslosen meinte.

Gegen eine von der Rechtsprechung zu schlie ende Gesetzesl cke in der Zeit von 1998 bis 2001 spricht schlie lich, dass der Gesetzgeber die "von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden" in den Kreis der f rderungsf higen Personen mit der  nderung des [  53 SGB III](#) durch das Job-AQTIV-Gesetz nur zukunftsgerichtet mit Wirkung vom 1.1.2002 an aufgenommen hat. Der Gesetzgeber hat damit selbst geregelt, wie er eine von ihm als unzureichend empfundene Regelung f r die Zukunft gestalten will.

Die Begr ndung zum Entwurf des Job-AQTIV-Gesetzes liefert au erdem keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber die  nderung des [  53 Abs 1 SGB III](#) ab 1. Januar 2002 zur Behebung eines bei der Einf hrung des SGB III unterlaufenen gesetzestechnischen Fehlers f r erforderlich hielt und als Klarstellung der von Anfang an gewollten Rechtslage verstanden hat ("Die Erweiterung der Vorschrift gibt dem ArbA die Befugnis, eine Mobilit tshilfe f r eine neue Arbeitsstelle schon

vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim vorherigen Arbeitgeber zu bewilligen", [BT-Drucks 14/6944, S 32](#), zu Nummer 21, Buchst a).

Ob die vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2001 bestehende Rechtslage sozialpolitisch befriedigend war, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Denn selbst wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte, könnte das allein nicht zu einer "Korrektur" des Gesetzgebers durch die Gerichte führen, wie das LSG bereits zutreffend entschieden hat.

Der Anregung der Revision, mehrere Bundestagsabgeordnete dazu zu hören, welche Vorstellungen sie bei Verabschiedung des SGB III über die Bedeutung von [Â§ 53 SGB III](#) gehabt hätten, folgt der Senat nicht. Bei der Auslegung eines Gesetzes haben die Vorstellungen einzelner Abgeordneter über den Inhalt eines von ihnen mitbeschlossenen Gesetzes keine Bedeutung.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 24.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024